

30 OKTOBER 1995. — Omzendbrief betreffende het houden van het wachtregister. — Duitse vertaling

[S - C - 184]

30 OCTOBRE 1995. — Circulaire relative à la tenue du registre d'attente. — Traduction allemande

[S - C - 184]

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 30 oktober 1995 betreffende het houden van het wachtregister (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 1995).

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 30 octobre 1995 relative à la tenue du registre d'attente (*Moniteur belge* du 29 novembre 1995).

30. OKTOBER 1995 — Rundschreiben über die Führung des Warteregisters — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 30. Oktober 1995 über die Führung des Warteregisters.

30. OKTOBER 1995 — Rundschreiben über die Führung des Warteregisters

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Zur Information an:

Die Herren Provinzgouverneure

Die Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister ist die Schaffung eines Warteregisters für Personen, die die Rechtsstellung eines Flüchtlings beantragt haben, angekündigt worden.

Dieses Register ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 1994), eingeführt worden. Dieses Gesetz, das das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und das Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen abändert, beschränkt die Eintragung in das Warteregister auf Asylbewerber einschließlich der Personen, die in Belgien die Anerkennung ihrer Rechtsstellung als Flüchtling, die ihnen in einem anderen Staat zuerkannt worden ist, beantragt haben. Es sieht weiter die Möglichkeit vor, diesen Personen durch Königlichen Erlaß andere Kategorien von Personen hinzuzufügen, die in unsicherer Rechtsstellung in Belgien wohnen.

Dies ist der Fall für Personen, die erwähnt sind im Königlichen Erlaß vom 3. Februar 1995 zur Anordnung der Eintragung ins Warteregister der Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 1995).

Bis heute ist dagegen für andere Kategorien von Personen, die in unsicherer Rechtsstellung in Belgien wohnen, und insbesondere für diejenigen, deren Aufenthalt illegal ist, keinerlei Beschluß gefaßt worden.

Neben der unsicheren Rechtsstellung der im Warteregister eingetragenen Personen weist dieses Register im Vergleich zu den Bevölkerungsregistern die Eigenheit auf, daß sowohl der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter als auch die Gemeinde des Wohnortes dafür zuständig sind, dieses Register zu führen. Diese doppelte Zuordnung erschwert die Führung dieses Registers, aber sie war unvermeidbar angesichts der Tatsache, daß die erste Eintragung eines Asylbewerbers in den meisten Fällen vom Ausländeramt vorgenommen wird.

Das Warteregister ist am 1. Februar 1995 beim Nationalregister der natürlichen Personen in Betrieb genommen worden. Personen, die sich seit diesem Datum als Flüchtling melden oder die Anerkennung als Flüchtling beantragen, werden systematisch in dieses Register eingetragen. Personen, die einen Antrag vor diesem Datum eingereicht haben, werden ebenfalls ab diesem Datum in dieses Register eingetragen, gegebenenfalls durch Überschreibung aus dem Fremdenregister.

Vor Bekanntmachung erschöpfender Anweisungen war es angezeigt, das System einige Monate zu erproben. Weiter galt es, das Verfahren für die Einarbeitung in das neue Register der Asylsuchenden zu präzisieren, die vor dem 1. Februar 1995 beim Ausländeramt eingetragen waren und von denen die einen von den Gemeinden ins Fremdenregister eingetragen worden waren, die anderen dagegen nicht.

Vorliegendes Rundschreiben umfaßt daher in der Anlage Teil II der Allgemeinen Anweisungen, der die Führung des Warteregisters betrifft und den bisherigen Text ersetzt.

Der Minister des Innern

J. Vande Lanotte

Anlage

Teil II

Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers

KAPITEL I – *Allgemeines*

1. Seit einigen Jahren hat die Verwaltung der Asylbewerber mehrere Probleme aufgeworfen; eines der markantesten war die Tatsache, daß man oft nicht wußte, ob diese Personen, nachdem sie die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder die Anerkennung dieser Rechtsstellung beantragt hatten, noch tatsächlich in Belgien wohnten und, wenn ja, in welcher Gemeinde.

Dieser Informationsbedarf hinsichtlich des Ortes, an dem Asylbewerber wohnen, und hinsichtlich ihrer genauen administrativen Lage betrifft nicht nur die Instanzen, die mit der Ausführung der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren beauftragt sind, das heißt hauptsächlich das Ausländeramt, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, den Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und die Gemeindebehörden, sondern auch die Behörden, die mit den administrativen und gerichtlichen Streitsachen in bezug auf diese Personen beauftragt sind, sowie die Behörden und Einrichtungen, die mit der Anwendung jeglicher Verwaltungsvorschriften, die auch diese Personen betreffen, beauftragt sind, sei es im Bereich der Beschäftigung und der Arbeit, im Bereich der sozialen Sicherheit oder im Bereich der Sozialhilfe usw.

2. Daher hat der Ministerrat am 4. August 1992 einen allgemeinen Richtlinienplan vom 29. Juli 1992 gebilligt, der von dem (für Sozialhilfe zuständigen) Minister der Gesellschaftlichen Emanzipation, der Volksgesundheit und der Umwelt ausging und in dem unter anderem vorgeschlagen wurde, daß jeder Asylbewerber beim Nationalregister eingetragen würde und während der gesamten Dauer der Untersuchung seines Asylantrags und sogar bis zur Ausführung der gegebenenfalls ergehenden Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, dort eingetragen bliebe. Zu diesem Zweck würde ein entsprechendes Register beim Nationalregister geschaffen werden. Dieses Register wäre eine Maßnahme, durch die jederzeit eine allgemeine Übersicht verfügbar wäre und Mißbräuche im Bereich der Sozialhilfe vermieden werden könnten. Im erwähnten Richtlinienplan wurde des weiteren vorgesehen, daß die Eintragung beim Nationalregister sofort bei Aufnahme des Asylbewerbers vorzunehmen wäre.

3. Diese Richtlinien sind durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters umgesetzt worden, dessen Grundsätze wie folgt zusammengefaßt werden können:

a) In jeder Gemeinde des Königreiches wird neben den Bevölkerungsregistern ein Warteregister geführt, in das Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden; Mitglieder ihrer Familie, die sie gemäß dem Königlichen Erlaß vom 3. Februar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 1995) begleiten, werden ebenfalls in dieses Warteregister eingetragen.

b) Die unter Buchstabe a) erwähnten Personen werden beim Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen.

c) Im Warteregister eingetragene Ausländer werden weder bei der Ermittlung der jährlichen Bevölkerungszahl noch bei der Ermittlung der Ergebnisse der zehnjährlichen Volkszählung berücksichtigt.

d) Die Eintragung ins Warteregister erfolgt auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören. Ein Ministerieller Erlaß vom 3. Februar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 1995) ermächtigt die Beamten des Ausländeramtes, die mindestens einen Dienstgrad im Rang 10 innehaben, diese Eintragung vorzunehmen. Die Eingabe von Informationen, die bei der Eintragung nicht vorlagen, geschieht auf Initiative der Gemeinde des Hauptwohnortes, mit Ausnahme der Daten zur administrativen Lage, für die der König die mit der Eingabe beauftragten Behörden bestimmt. Diese Behörden sind durch einen Königlichen Erlaß vom 1. Februar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 1995) bestimmt worden. Im selben Erlaß werden die Informationen aufgezählt, die im Warteregister angegeben werden müssen.

e) Sowohl die Eintragung in das Warteregister als auch die Eingabe von Informationen, für die eine andere Behörde als die Gemeinde zuständig ist, werden über das Nationalregister vorgenommen, das die Gemeinde von der vorgenommenen Eintragung beziehungsweise von den eingegebenen Informationen in Kenntnis setzt, damit diese Gemeinde in die Lage versetzt wird, das kommunale Warteregister zu ergänzen oder zu ändern.

f) Das Gesetz zählt die Behörden und Einrichtungen auf, die allein das Recht haben, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen für Informationen hinsichtlich der Personen, die im Warteregister eingetragen sind. Dieser Grundsatz weicht von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 ab, der vorsieht, daß der Zugriff auf das Nationalregister durch Königlichen Erlaß erlaubt wird. Für Personen, die im Warteregister eingetragen sind, kann der König für die im Gesetz aufgezählten Behörden lediglich die Informationen bestimmen, auf die sie zugreifen können. Dagegen ist jede Behörde oder Einrichtung, der der Zugriff auf Informationen über eine im Warteregister eingetragene Person erlaubt ist, ebenfalls ermächtigt, die Erkennungsnummer dieser Person beim Nationalregister in den vom Gesetz festgelegten Grenzen zu benutzen.

g) Ausländer, die sich als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben vor Inkrafttreten des Gesetzes, das heißt vor dem 1. Februar 1995, werden zu diesem Datum ins Warteregister eingetragen, gegebenenfalls durch Umschreibung aus dem Fremdenregister. Die Umschreibung geschieht auf Betreiben der Gemeinde des Wohnortes. Übergangsmäßig wird die Umschreibung ins Warteregister auf Antrag der Gemeinde von der Regionalstelle des Nationalregisters vorgenommen.

h) Das vorerwähnte Gesetz vom 24. Mai 1994 enthält darüber hinaus Abänderungen von mehreren Gesetzen:

— Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern: Die Abänderungen gehen hauptsächlich dahin, daß das Fremdenregister, was seine Führung betrifft, als Bestandteil der Bevölkerungsregister angesehen wird und daß die Tragweite von Artikel 54 dieses Gesetzes verdeutlicht wird (Ort, an dem ein Asylbewerber eingetragen werden muß, insbesondere was die Sozialhilfe betrifft),

— Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen: Die Abänderungen betreffen ebenfalls die Sozialhilfe und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Anweisungen.

KAPITEL II — Eintragungsverfahren

4. Es ist zu unterscheiden zwischen Personen, die sich als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben vor dem 1. Februar 1995, und Personen, die dies ab dem 1. Februar 1995 getan haben. Wie gesagt wird die Eintragung im ersten Fall ausschließlich von den ermächtigten Beamten des Ausländeramtes vorgenommen, die grundsätzlich vom Flüchtlingsbüro dieses Amtes abhängen.

Im zweiten Fall muß von verschiedenen Situationen ausgegangen werden; in Paragraph 6 wird ausführlich darauf eingegangen.

5. Eintragung von Personen, deren Antrag ab dem 1. Februar 1995 eingereicht wird

Jeder Asylsuchende muß beim Ausländeramt vorstellig werden, das seinen Antrag nach einem Gespräch mit ihm registriert und sich über die Zulässigkeit dieses Antrags ausspricht.

Anläßlich dieses Antrags werden die Personalien des Antragstellers auf der Grundlage jeder berücksichtigbaren Unterlage oder gewöhnlich auf mündliche Erklärung hin aufgenommen. Selbstverständlich sind sowohl die vorgelegten Unterlagen als auch die Erklärung der Betroffenen oft zweifelhaft und müssen später manchmal überprüft werden. Es ist auch nicht auszuschließen, daß jemand sich unter verschiedenen Namen meldet, so daß es erforderlich ist, die verschiedenen Namen, unter denen jemand bekannt ist (siehe weiter unten), zu registrieren.

Gleichfalls ist es oft schwer oder sogar unmöglich, im Augenblick des Antrags den Wohnort des Betroffenen in Belgien in Erfahrung zu bringen, es sei denn, das Ausländeramt hat ihm im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen einen Wohnort in einem Zentrum für Asylbewerber zugewiesen.

Falls es deutlich ist, daß die Personalien des Antragstellers, das heißt Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort oder Staatsangehörigkeit, fehlerhaft sind, ist das Ausländeramt ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen anzubringen. Selbstverständlich ist die Gemeinde des Wohnortes ebenfalls ermächtigt, in diesem Zusammenhang und auf der Grundlage von Belegen entsprechende Korrekturen im Nationalregister vorzunehmen. Diese Korrekturen werden dem Ausländeramt automatisch vom Nationalregister mitgeteilt.

Was die Registrierung des Wohnortes betrifft, können verschiedene Situationen vorkommen:

a) Der Betroffene gibt an, an einer bestimmten Adresse in einer belgischen Gemeinde zu wohnen. Diese Gemeinde (IT 001) und diese Adresse (IT 020) werden beim Nationalregister registriert und der betreffenden Gemeinde automatisch vom Nationalregister mitgeteilt. Es obliegt dann der Gemeinde, diese Adresse schnellstmöglich zu überprüfen. Dokumente beziehungsweise Bescheinigungen gleich welcher Art dürfen dem Asylbewerber nämlich erst ausgehändigt werden, nachdem diese Überprüfung erfolgt ist. Fällt diese Überprüfung positiv aus, wird das Datum der Eintragung in der Gemeinde das Datum sein, das vom Ausländeramt eingegeben worden ist.

Stellt sich heraus, daß der Betroffene seinen tatsächlichen Wohnort nicht an der angegebenen Adresse hat oder daß es die registrierte Adresse in der Gemeinde nicht gibt, so wird wie bei der Eintragung in die Bevölkerungsregister vorgegangen:

(1) Stellt sich heraus, daß der Betroffene an keiner bekannten Adresse wohnt, wird er von Amts wegen vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium gestrichen.

(2) Wohnt der Betroffene tatsächlich in der Gemeinde, aber an einer anderen Adresse, wird die vom Ausländeramt registrierte Adresse berichtigt, wobei dasselbe Datum beibehalten wird. Das Datum der Eintragung in der Gemeinde ist das Datum, das vom Ausländeramt eingegeben worden ist.

(3) Ist die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Betroffene tatsächlich in einer anderen Gemeinde wohnt, übermittelt sie dieser unverzüglich eine Bekanntmachung Muster 6 (siehe Teil I) und verständigt das Ausländeramt. Die Gemeinde des tatsächlichen Wohnortes richtet einen schriftlichen Berichtigungsantrag an die Regionalstelle des Nationalregisters. Diese verfährt wie weiter oben unter Nummer (2) angegeben.

b) Der Ausländer wird von Amts wegen vom Ausländeramt in einem Aufnahmezentrum für Asylbewerber oder in einem geschlossenen Zentrum eingetragen. In diesem Fall ist die Gemeinde der Eintragung die Gemeinde, in der das Zentrum gelegen ist, und die Adresse die des Zentrums. In einem solchen Fall kann die Gemeinde der Eintragung sich beim Zentrum erkundigen, ob der Betroffene tatsächlich dort wohnt und ihn von Amts wegen streichen oder an einer anderen Adresse eintragen, wenn sich herausstellt, daß er das Zentrum tatsächlich verlassen hat.

c) Der Ausländer ist zum Zeitpunkt, wo er seinen Antrag einreicht, nicht in der Lage, irgendeinen Wohnort anzugeben. In diesem Fall wird er vorläufig beim Ausländeramt (Brüssel · Boulevard Emile Jacqmain 152, Postleitzahl 1210) eingetragen. Es obliegt jeder Gemeinde, die Kenntnis von einem Wohnort bekommt, oder, im Laufe des Verfahrens zur Untersuchung der Akte, dem Ausländeramt oder dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, den Betroffenen seinen tatsächlichen Wohnort mitteilen zu lassen und die erforderliche Fortschreibung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall wird dem Asylbewerber aufgrund von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Ort mitgeteilt, an dem er eingetragen werden muß, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Sozialhilfe.

Die Streichung von Amts wegen eines vorläufig beim Ausländeramt eingetragenen Asylbewerbers darf nur mit schriftlicher Einwilligung dieses Amtes vorgenommen werden.

Anmerkung

Falls ein Asylbewerber sich in einer Lage befindet, in der er von Amts wegen gestrichen wird, ist nur das Ausländeramt ermächtigt, die Akte des Betroffenen zu ändern, und dies ausschließlich hinsichtlich seiner administrativen Lage. Das Verfahren zur Untersuchung des Asylantrags wird nämlich weitergeführt ungeachtet der Tatsache, ob und wie der Asylbewerber eingetragen ist.

Dies hindert eine Gemeinde, auf deren Gebiet ein von Amts wegen gestrichener Asylbewerber tatsächlich wohnt, jedoch nicht daran, diese von Amts wegen erfolgte Streichung durch die Eintragung des Betroffenen in der Gemeinde aufzuheben.

6. Eintragung der Personen, deren Antrag vor dem 1. Februar 1995 eingereicht worden ist. Asylbewerber, deren Antrag vor dem 1. Februar 1995 eingereicht worden ist, sind normalerweise von der Gemeinde in das Fremdenregister eingetragen worden.

Sie müssen zum 1. Februar 1995 in das Warteregister umgeschrieben werden.

Diese Umschreibung kann unmittelbar auf Betreiben der Gemeinde durch Änderung des Eintragungsregisters (IT 210) vorgenommen werden. Code 5 dieses Informationstyps ist auf die Eintragung ins Warteregister anwendbar. Übergangsmäßig wird diese Information auf Antrag der Gemeinde von der Regionalstelle des Nationalregisters eingegeben.

Die Umschreibung in das Warteregister betrifft nicht die Asylbewerber, die eine Aufenthaltserlaubnis oder — in Ausnahmefällen — eine Niederlassungserlaubnis in einer anderen Eigenschaft erhalten haben. Es obliegt der Gemeinde, vor einer solchen Umschreibung die genaue Lage des Betreffenden zu überprüfen.

Wenn dieser ebenfalls eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis in einer anderen Eigenschaft als der eines Asylbewerbers besitzt und der Asylantrag im nachhinein eingereicht wurde, wird seine Eintragung in den Bevölkerungsregistern aufrechterhalten (1).

Wenn die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis in einer anderen Eigenschaft als der eines Asylbewerbers jedoch entzogen wird oder nur für bestimmte Dauer erteilt wurde (beispielsweise für Studenten), erfolgt die Umschreibung in das Warteregister am Tag des Entzugs beziehungsweise Ablaufs dieser Aufenthaltserlaubnis, nachdem das Ausländeramt seine Erlaubnis erteilt hat.

Der Dienst des Nationalregisters hat einer bestimmten Anzahl Gemeinden auf der Grundlage der Eintragungen beim Ausländeramt oder beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose Asylbewerberlisten übermittelt.

In Zukunft können noch weitere Listen übermittelt werden.

Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, die Fälle, die ihnen vorgelegt werden, unverzüglich zu bearbeiten. Im Zweifelsfall und angesichts der Komplexität bestimmter Situationen können sie sich vom zuständigen provinziellen Beauftragten des Nationalregisters oder vom Ausländeramt — Büro R — beistehen lassen.

Des weiteren hat sich herausgestellt, daß bestimmte Gemeinden von der Anwesenheit auf ihrem Gebiet von Asylbewerbern, die nicht in den Bevölkerungsregistern eingetragen waren, wußten.

Es obliegt ihnen, die für ihre Eintragung in das Warteregister erforderlichen Informationen dem provinziellen Beauftragten des Nationalregisters mitzuteilen, der die Eintragung in Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt vornimmt.

7. Informationen, die bei der Eintragung beziehungsweise Umschreibung ins Warteregister aufgenommen werden müssen. Zumindest die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten sachlichen Informationen werden bei jeder Eintragung ins Warteregister registriert. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Artikel durch Hinzufügung von zwei zusätzlichen Informationen abgeändert worden ist:

- Eintragungsregister
- administrative Lage, die nur Asylbewerber betrifft.

Registriert werden müssen Name und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Hauptwohntort, Zusammensetzung des Haushalts und Eintragungsregister.

Für Personen, die vor dem 1. Februar 1995 eingetragen waren, registriert das Ausländeramt zunächst die neueste administrative Lage, die später mit der Übersicht (IT 206) ergänzt wird.

In beiden Fällen wird die administrative Information hinsichtlich der Eigenschaft der Person (Asylbewerber oder Familienmitglied) angegeben.

8. Familienmitglieder des Asylbewerbers

Familienmitglieder, die zum Haushalt eines Asylbewerbers gehören, müssen nicht selbst die Rechtsstellung eines Asylbewerbers haben. Sie werden genau wie der Asylbewerber ins Warteregister eingetragen, aber als administrative Informationen werden allein ihre Eigenschaft als Familienmitglied eines Asylbewerbers und ihre Aktennummer beim Ausländeramt registriert.

Sie müssen notwendigerweise dem Haushalt des Asylbewerbers angehören und daher denselben Wohnort wie der Asylbewerber haben, der den Haushalt vertritt.

Die Eintragung der Familienmitglieder eines Asylbewerbers wird vom Ausländeramt oder gegebenenfalls, in dem in § 6 erwähnten Fall, vom Beauftragten des Nationalregisters vorgenommen.

Weiß die Gemeinde von anderen Familienmitgliedern als denjenigen, die beim Ausländeramt eingetragen sind, muß sie das Ausländeramt unverzüglich davon in Kenntnis setzen; dieses Amt befindet über die Ordnungsmäßigkeit des Aufenthaltes dieser Familienmitglieder.

Gleichfalls wird das Ausländeramt unverzüglich von Familienmitgliedern in Kenntnis gesetzt, die den Haushalt des Asylbewerbers, der sie vertritt, verlassen haben.

KAPITEL III — Informationen zur administrativen Lage

9. Der Königliche Erlaß vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 1995 veröffentlicht worden ist, führt in Artikel 2 die Informationen an, die im kommunalen Warteregister angegeben werden müssen.

Es handelt sich um:

1) die Informationen, die in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen angeführt sind, sofern sie nicht als Informationen zur administrativen Lage angesehen werden. Diesbezüglich wird auf Teil I der vorliegenden Allgemeinen Anweisungen und insbesondere auf Kapitel II verwiesen,

2) die Informationen zur administrativen Lage der Asylbewerber, die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 13 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 angeführt sind.

(1) Es wird daran erinnert, daß für die Anwendung der vorliegenden Anweisungen das Fremdenregister Bestandteil der Bevölkerungsregister ist.

10. Die Informationen, die beim Nationalregister der natürlichen Personen registriert werden müssen, sind diejenigen, die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnt sind, so wie er durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 ergänzt worden ist (Eintragungsregister und Informationen zur administrativen Lage).

Mit anderen Worten, im Nationalregister werden die Informationen erscheinen, die normalerweise für eine in den Bevölkerungsregistern eingetragene Person registriert werden, sowie die Informationen hinsichtlich der administrativen Lage.

Wenn die Gemeinde aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 mit dem Ministerium des Innern ein Abkommen abgeschlossen hat, um beim Nationalregister die anderen in den Bevölkerungsregistern angegebenen Informationen registrieren zu lassen, so wird davon ausgegangen, daß dieses Abkommen auf das Warteregister anwendbar ist unter denselben Bedingungen der Nichterteilung von Informationen an Dritte von seiten des Nationalregisters.

11. Aus Gründen der Kohärenz bei der Führung des Registers sind die Informationen zur administrativen Lage nach dem Vorbild dessen, was für die in den Bevölkerungsregistern aufgenommenen Informationen festgelegt ist, in verschiedene Informationstypen (IT) gegliedert worden:

- a) IT 205: Eigenschaft der Person (Asylbewerber oder Mitglied seiner Familie),
- b) IT 206: eigentliche administrative Lage, die, was Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 betrifft, den Nummern 1, 6, 7, 8, 10 und 13 entspricht,
- c) IT 207: in Anwendung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegter obligatorischer Eintragungsort; entspricht Nummer 9,
- d) IT 208: Nummer, die dem Kandidaten vorläufig vom Ausländeramt zugeteilt wird; entspricht Nummer 12,
- e) IT 211: Ausweispapier oder andere Unterlage, die zur Feststellung der Personalien berücksichtigt werden kann; entspricht Nummer 3,
- f) IT 212: gewählter Wohnsitz; entspricht Nummer 2,
- g) IT 213: anderer Name oder Deckname, unter dem der Asylbewerber ebenfalls bekannt ist; entspricht Nummer 4.

Was die Nummern 5 und 11 betrifft, sind die Informationstypen 006 beziehungsweise 200 zu berücksichtigen, die bereits für Personen benutzt wurden, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

Es wird davon ausgegangen, daß diese beiden Informationstypen sich auf die administrative Lage beziehen; dies war gerechtfertigt, damit sie im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 für das Warteregister beim Nationalregister der natürlichen Personen registriert und von dort aus weitergeleitet werden können und damit andererseits ihre Registrierung oder Fortschreibung dem Ausländeramt vorbehalten ist.

12. Die Fortschreibung der Informationen zur administrativen Lage obliegt allgemein dem Ausländeramt.

Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ist jedoch ermächtigt, bestimmte Informationen im Zusammenhang mit Informationstyp 206 im Nationalregister zu registrieren; es handelt sich dabei um Informationen hinsichtlich der vom Kommissariat getroffenen Beschlüsse, der beim Kommissariat eingereichten Widersprüche und der vom Kommissariat vorgenommenen Notifizierungen.

Gleichfalls ist die Gemeinde ermächtigt, bestimmte Informationen des Typs 206 zu registrieren, und zwar:

- das Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings beantragt worden ist, und die Behörde, bei der dieser Antrag eingereicht wurde (für Anträge, die vor dem 1. Februar 1995 eingereicht und der Gemeinde vom Ausländeramt notifiziert worden sind im Hinblick auf die Umschreibung der Betroffenen vom Fremdenregister in das Warteregister),
- das Datum der Notifizierung der in den Nummern 6 und 7 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 erwähnten Beschlüsse, wenn diese Notifizierung der Gemeinde obliegt,
- das Datum der Notifizierung einer Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet, wenn diese Notifizierung der Gemeinde obliegt.

13. Außer wenn die Gemeinde von der Führung der Bevölkerungsregister auf Papier befreit worden ist, wird für jeden Asylbewerber eine Karteikarte angelegt, die der Karteikarte entspricht, die für jede der in den Bevölkerungsregistern eingetragenen Personen erstellt wird.

Die in § 11 erwähnten Informationstypen werden durch folgende Abkürzungen angegeben:

- IT 205: KPW
- IT 206: SPW
- IT 208: SHZ
- IT 208: PNN
- IT 211: PAW
- IT 212: GWW
- IT 213: ALS

Zur Erinnerung: die Informationstypen 006 und 200 werden durch die Abkürzungen HKO und OS gekennzeichnet. Informationstyp 210 zur Angabe des Eintragungsregisters wird durch die Abkürzung REG gekennzeichnet.

14. Damit Asylbewerber von ihren Familienmitgliedern unterschieden werden können, ist ein Informationstyp 205 (KPW) geschaffen worden, der angibt, in welcher Kategorie die eingetragene Person aufgenommen ist. Bei der ursprünglichen Eintragung wird diese Information vom Ausländeramt eingegeben.

15. Das Nationalregister übermittelt der Gemeinde des Wohnortes — außer wenn diese Gemeinde von der Führung eines Registers anhand von Karteikarten aus Papier befreit ist — eine Karte des Typs RN 1, die dem Muster entspricht, das in Teil I Kapitel III der vorliegenden Allgemeinen Anweisungen aufgenommen ist. Für Personen, die im Warteregister eingetragen sind, erscheint in Rubrik 7 der Vermerk WR.

Eine gleichartige Karte in Gelb wird dem öffentlichen Sozialhilfzentrum der Gemeinde des Wohnortes übermittelt, sofern kein Beschluß hinsichtlich eines obligatorischen Eintragungsortes getroffen worden ist; ist dies wohl der Fall, wird die Karte dem ÖSHZ der Gemeinde übermittelt, die neben Informationstyp 207 angegeben ist.

Keinesfalls wird dem ÖSHZ von Brüssel eine Karte übermittelt, falls die Eintragung beim Ausländeramt erfolgt (IT 001) und kein IT 207 mit Brüssel als obligatorischem Eintragungsort vorliegt.

16. Zusammensetzung der verschiedenen Informationstypen zur administrativen Lage und des Informationstyps 205

a) IT 205

- Datum des Asylantrags oder Datum, ab dem die Lage besteht
- Code 1: Asylbewerber
- Code 2: Familienmitglied (Ehepartner oder Kinder)

b) IT 206

(1) Allgemeine Struktur

- Datum, ab dem die Lage besteht (Beschluß, Entscheid usw.)
- eigentliche administrative Lage
- beschließende Behörde oder Einrichtung - gegebenenfalls Angabe des Beschlusses
- Zusatzinformation

(2) Spezifische Strukturen

Siehe Anlage.

c) IT 207

- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code

d) IT 208

- Datum der Zuerkennung
- zwölfstellige Nummer (PNN)

e) IT 211

- Datum der Ausstellung
- Dokumenttyp

f) IT 212

- Datum, ab dem die Lage besteht
- gewählter Wohnsitz

g) IT 213

- Datum des Eingangs der Information
- Decknamen
- angegebene Staatsangehörigkeit
- angegebenes Geburtsdatum
- angegebener Name und angegebene Vornamen
- angegebener Geburtsort

Anmerkungen

1. Dieser Informationstyp weist einen besonderen Charakter auf, da die neue Information die vorherige Information nicht gegenstandslos macht.

Eine Person kann nämlich unter verschiedenen Namen bekannt sein, mit verschiedenen Geburtsdaten und -orten oder verschiedenen Staatsangehörigkeiten.

Die Aufnahme dieses Informationstyps soll es ermöglichen, Personen auszumachen, die unter verschiedenen Identitäten vorstellig werden.

Daher müssen auf der Bevölkerungskarte alle Informationen dieses Typs aufgenommen werden.

Was die Führung der Register betrifft, ist dieser Informationstyp mit den Informationstypen 073 (Pensionsscheine) oder 140 (Haushaltszusammensetzung) vergleichbar.

2. Für das Gemeindepersonal, das mit dem Registrieren und Abrufen der Informationen zur administrativen Lage der Asylbewerber beauftragt ist, werden vom Dienst des Nationalregisters ausführliche technische Anweisungen erstellt, soweit die Führung und das Abrufen dieser Informationen die Gemeindeverwaltung betrifft.

3. Die auf die Bevölkerungsregister anwendbaren besonderen Verfahren für die Führung und Befragung der Register gelten auf dieselbe Weise für das Warteregister. Gemeint sind hier die Verfahren der Datenübertragung über anerkannte Datenverarbeitungszentren und die Verfahren, die auf kommunale Datenverarbeitungssysteme anwendbar sind, die über eine direkt mit dem Datenverarbeitungssystem des Nationalregisters verbundene Bevölkerungsdatenbank verfügen.

KAPITEL IV — Verfahren zur Streichung aus dem Warteregister

17. Das vorerwähnte Gesetz vom 24. Mai 1994 führt in Artikel 2 die Fälle an, die zu einer Streichung aus dem Warteregister führen.

Falls das Asylbeantragungsverfahren durch einen negativen Beschluß abgeschlossen wird, der zu einer Repatriierung oder einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, führt, wird die Streichung erst vorgenommen, nachdem der Betreffende tatsächlich das Staatsgebiet verlassen hat.

Wenn die Gemeinde des Wohnortes gemäß dem weiter oben beschriebenen Verfahren benachrichtigt wird, daß ein endgültiger Beschluß zur Ablehnung des Asylantrags gefaßt worden ist, muß sie regelmäßig entsprechende Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob der Betreffende noch an der Eintragungsadresse wohnt.

Wenn nicht und sofern deutlich hervorgeht, daß der Betreffende nicht an einer anderen Adresse wohnt, nimmt die Gemeinde je nach Fall eine Streichung von Amts wegen oder eine Streichung wegen Wegzugs ins Ausland vor.

Keinesfalls rechtfertigt ein Entfernungsbeschluß oder eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, allein die Streichung aus dem Register.

KAPITEL V – Zugriffs- und Berichtigungsrecht

18. Jede im Warteregister eingetragene Person kann im Hinblick auf die Ausübung des Rechts auf Mitteilung und Berichtigung der beim Nationalregister registrierten Daten zu ihrer Person an die Gemeinde, in der sie eingetragen ist, unter den Bedingungen und gemäß dem Verfahren herantreten, die im Königlichen Erlaß vom 3. April 1984 über die Ausübung des Zugriffsrechts und des Berichtigungsrechts der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen vorgesehen sind.

Es wird daran erinnert, daß gemäß Artikel 9 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 eine Berichtigung nur aufgrund beweiskräftiger Unterlagen vorgenommen werden darf. Im Zweifelsfall ist das Ausländeramt vorher zu befragen.

KAPITEL VI – Mitteilung der im kommunalen Warteregister aufgenommenen Informationen

Mitteilung an den Betroffenen

19. Jede im kommunalen Warteregister eingetragene Person kann einen Auszug oder eine Bescheinigung erhalten, der/die sie betrifft und auf der Grundlage dieses Registers ausgestellt wird, ohne daß sie ein besonderes Interesse nachweisen müßte. Dieser Auszug beziehungsweise diese Bescheinigung ist höchstens einen Monat ab dem Datum der Ausstellung gültig.

Die Gemeindebehörde muß die Identität des Antragstellers und gegebenenfalls dessen Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder Sonderbevollmächtigter überprüfen.

20. Keinerlei Auszug beziehungsweise Bescheinigung auf der Grundlage des kommunalen Warteregisters darf jedoch ausgehändigt werden, bevor die Eintragungsgemeinde den Wohnort des Betroffenen überprüft hat und festgestellt hat, daß er tatsächlich an der im Warteregister vermerkten Adresse wohnt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung wird von der Eintragungsgemeinde unter IT 003 (BWO) registriert.

Code 1, der nach dem Datum der Information (entspricht dem Eintragungsdatum) eingegeben wird, wird benutzt, um anzugeben, daß die Überprüfung des Wohnortes positiv war (Vermerk auf der Karte Muster 1: "positive Überprüfung").

Code 2, der nach demselben Datum eingegeben wird, wird benutzt, um anzugeben, daß die Überprüfung des Wohnortes negativ war (Vermerk auf der Karte Muster 1: "negative Überprüfung").

Dieses Verfahren ist nur auf Personen anwendbar, die im Warteregister eingetragen sind.

21. Auf dem gemäß § 19 ausgehändigten Auszug muß angegeben werden:

- daß er nicht als Aufenthaltsschein benutzt werden darf,
- daß aufgrund des Auszugs beziehungsweise der Bescheinigung nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, daß der Aufenthalt des Betroffenen in Belgien noch ordnungsmäßig ist zum Zeitpunkt, wo dieser Auszug beziehungsweise diese Bescheinigung benutzt wird.

Keinesfalls darf einem Ausländer, der sich unrechtmäßig in Belgien aufhält, ein solcher Auszug beziehungsweise eine solche Bescheinigung ausgehändigt werden; dies gilt insbesondere, wenn ihm ein Entfernungsbeschluß notifiziert worden ist.

22. Mitteilung an Drittpersonen

Die im kommunalen Warteregister aufgenommenen Informationen haben von Natur aus einen delikaten Charakter.

In Erwartung einer diesbezüglichen Regelung darf keine dieser Informationen in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die internen Dienste der Gemeinde und die Dienste, die vom ÖSHZ abhängen.

Nur das Ausländeramt darf Informationen an Drittpersonen weitergeben; die Gemeinden sollten daher etwaige Antragsteller an dieses Amt verweisen.

Der Minister des Innern,
J. Vande Lanotte.

Anlage

Spezifische Strukturen für Informationstyp 2061. Antrag

- a) Code administrative Lage: 01
- b) Code Einrichtung: (Ausländeramt): 1
- c) Zusatzinformation
 - 01 Büro R (Ausländeramt)
 - 02 Zentrum 127
 - 03 Geschlossenes Zentrum oder Haftanstalt
 - 04 Grenzposten
 - 05 Gemeinde

Wenn der betreffende Code 05 ist, umfaßt diese Information hinter dem vorangehenden Code den LAS-Code der Gemeinde (Ausnahmefall).

2. Beschlußverfahren beim Ausländeramt

a) Code administrative Lage: 10

b) Code Einrichtung: (Ausländeramt): 1

c) Code zur Identifizierung des Beschlusses:

1.: Antrag zulässig

2.: Verfahren zeitweilig ausgesetzt

4.: Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen

5.: Aufenthaltsverweigerung ohne Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen

6.: Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen

7.: Verweigerung der Einreise ins Staatsgebiet ohne Entfernungsmäßnahme

8.: Verweigerung der Einreise ins Staatsgebiet mit Entfernungsmäßnahme

9.: Berücksichtigungsverweigerung

d) Zusatzinformation

Die Zusatzinformation enthält das Aktenzeichen des Beschlusses und gegebenenfalls die Anzahl Tage, für die der Beschluß gilt (Aussetzung).

3. Untersuchungs- und Beschlußverfahren beim GKFS (Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose)

a) Code administrative Lage: 10

b) Code Einrichtung: (GKFS): 2

c) Code zur Identifizierung des Beschlusses:

0.: Beginn der Untersuchung in der Sache

1.: Zulässigkeitsbeschluß

2.: Beschluß zur Anerkennung als Flüchtling

5.: Unzulässigkeitsbeschluß

6.: Beschluß zur Nichtanerkennung als Flüchtling

d) Zusatzinformation:

Aktenzeichen des Beschlusses und gegebenenfalls eine Frist (Anzahl Tage)

4. Beschlußverfahren beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge (SWF)

a) Code administrative Lage: 10

b) Code Einrichtung: 3

c) Code zur Identifizierung des Beschlusses:

1.: Zulässigkeitsbeschluß

2.: Beschluß zur Anerkennung als Flüchtling

5.: Unzulässigkeitsbeschluß

6.: Beschluß zur Nichtanerkennung als Flüchtling

d) Zusatzinformation:

Aktenzeichen des Beschlusses und gegebenenfalls eine Frist (Anzahl Tage)

5. Entscheide des Staatsrates

a) Code administrative Lage: 10

b) Code Einrichtung: 4

c) Code zur Identifizierung des Entscheids:

1.: Entscheid zur Aussetzung eines Beschlusses

2.: Abweisung einer Nichtigkeitsklage

5.: Abweisung einer Aussetzungsklage

6.: Entscheid zur Erklärung der Nichtigkeit eines Beschlusses

d) Zusatzinformation:

Aktenzeichen des Entscheids und gegebenenfalls eine Frist (Anzahl Tage)

6. Beschluß des Ministers

a) Code administrative Lage: 10

b) Code Einrichtung: 5

c) Code zur Identifizierung des Unzulässigkeitsbeschlusses

d) Zusatzinformation:

Aktenzeichen des Beschlusses und gegebenenfalls eine Frist (Anzahl Tage)

7. Beteiligung anderer nicht vorerwählter Behörden am Verfahren

Andere Behörden können am Asylbeantragungsverfahren beteiligt sein. Es handelt sich dann meist um Asylsuchende, die inhaftiert worden sind, wobei in diesem Fall ein Beschluß zur Aufrechterhaltung der Inhaftierung oder ein Freilassungsbeschluß gefaßt werden kann.

In diesem Fall sieht die allgemeine Struktur der Information wie folgt aus:

a) Code administrative Lage: 10

b) Code Einrichtung: 0

c) Code zur Identifizierung des Beschlusses:

1.: Aufrechterhaltung der Inhaftierung

2.: Freilassung

9.: anderer Beschluß

d) Zusatzinformation: Kommentarfeld, in dem insbesondere die Einrichtung angegeben wird, die den Beschluß gefaßt hat, sowie das Aktenzeichen des Beschlusses, sofern der Code zur Identifizierung des Beschlusses 9 ist.

Falls der Code zur Identifizierung des Beschlusses 1 oder 2 ist, wird ihm das Aktenzeichen des Beschlusses und gegebenenfalls eine Frist (Anzahl Tage) nachgestellt.

8. Notifizierungen

Notifizierungen des Ausländeramtes werden durch den Code der administrativen Lage 13, 14 und 15 für die vom Ausländeramt vorgenommenen Notifizierungen und 16 für die von einer anderen Behörde vorgenommenen Notifizierungen (z.B. Gemeinde) gekennzeichnet.

Die Code 13, 14 und 15 geben die Notifizierungsart an (per Post, durch unmittelbare Aushändigung an den Betreffenden, per Telefax). In diesem Fall umfaßt die Information neben dem Notifizierungscode den Code des Ausländeramtes und das Aktenzeichen.

Für Code 16 werden ebenfalls die Einrichtung, die die Notifizierung angeordnet hat, und der LAS-Code der Gemeinde beziehungsweise ein besonderer Code, wenn es sich um eine andere Behörde (Staatsrat, GKFS usw.) handelt, angegeben.

9. Einreichung eines Widerspruchs

Der Code der administrativen Lage ist 20 bei Einreichung eines Widerspruchs ohne aufschiebende Wirkung und 22 bei Einreichung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung.

Neben diesem Code umfaßt diese Information den Code der Einrichtung, bei der der Widerspruch eingelegt wird, und das Aktenzeichen.

10. Sonderfälle

a) Verzicht auf den Asylantrag

Der Code der administrativen Lage ist 40.

Die Information umfaßt darüber hinaus die Behörde, bei der der Betreffende seine Erklärung abgegeben hat.

b) Aufschiebung des Beschlusses zur Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen

Der Code der administrativen Lage ist 50.

Die Information umfaßt darüber hinaus den Code des Ausländeramtes und das Ablaufdatum.

c) Ausbruch aus einem geschlossenen Zentrum

Der Code der administrativen Lage ist 60.

Der Code der Einrichtung ist derjenige des Ausländeramtes.

d) Stellungnahme des GKFS

Dieses Verfahren war bis zum 1. Juni 1993 in Kraft.

Der Code der administrativen Lage ist 11.

Die Einrichtung ist das GKFS (Code 2).

In der Information wird die abgegebene Stellungnahme angegeben:

— Ungünstig, was einen weiteren Aufenthalt betrifft (1)

— Günstig, was einen weiteren Aufenthalt betrifft (2)

Des weiteren umfaßt sie das Aktenzeichen der Stellungnahme.

e) Flüchtling, der das Staatsgebiet verlassen hat

Der Code der administrativen Lage ist 30.

Der Code der Einrichtung ist derjenige des Ausländeramtes: 1.

Code 1 oder 2 gibt an, ob der Flüchtling das belgische Staatsgebiet freiwillig verlassen hat oder nicht.

12 MAART 1996. — Bericht aan de Dames en Heren Burgemeesters van het Rijk betreffende het geval van een visum, afgeleverd aan vreemdelingen die naar België komen in het kader van de artikelen 10 en 40 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen - Duitse vertaling

(C - 222)

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het bericht aan de Dames en Heren Burgemeesters van het Rijk betreffende het geval van een visum, afgeleverd aan vreemdelingen die naar België komen in het kader van de artikelen 10 en 40 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (Belgisch Staatsblad van 27 maart 1996).

12 MARS 1996. — Avis à Mmes et MM. les Bourgmestres du Royaume concernant le cas particulier du visa délivré aux étrangers qui viennent en Belgique dans le cadre des articles 10 et 40 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers - Traduction allemande

(C - 222)

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'avis à Mmes et MM. les Bourgmestres du Royaume concernant le cas particulier du visa délivré aux étrangers qui viennent en Belgique dans le cadre des articles 10 et 40 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Moniteur belge du 27 mars 1996).

12. MÄRZ 1996 — Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über das Visum, das Ausländern ausgestellt wird, die im Rahmen der Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach Belgien kommen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über das Visum, das Ausländern ausgestellt wird, die im Rahmen der Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach Belgien kommen.